



Hygieneplan

der Grundschule Lunestedt

Erstellungsdatum	Autorin	Änderungsdatum	Autor	Änderungsdatum	Autor
19.01.2021	Myriam Steffens/Ines Woyciniuk				

Inhaltsverzeichnis Hygieneplan

1. Anwendungsbereich
2. Regelmäßige Unterweisung
3. Hygienemanagement/Gesundheitliches Wohlergehen
 4. Allgemeine Hygiene
 - 4.1 Raumlufthygiene im Klassenzimmer
 - 4.2 Schulreinigung
 - 4.3 Bodenreinigung
 - 4.4 Hygiene im Sanitärbereich
 - 4.5 Handyhygiene
5. Küchen- und Lebensmittelhygiene
6. Wasser / Trinkwasserverordnung §15 Abs. 4
7. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen
 - 7.1 Information der Betreuten/ Sorgeberechtigten, Maßnahmeeinleitung
 - 7.2 Besuchsverbot und Wiederzulassung
 - 7.3 Schutzimpfungen
8. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers
 - 8.1 Erste-Hilfe-Inventar
 - 8.2 Notrufnummern
9. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldungen
10. Sonderfragen
11. Reinigungspläne
 - Anlage 1: Allgemeiner Reinigungsplan
 - Anlage 2: Besondere Hygienemaßnahmen Corona
 - Anlage 3: Dokumentationspflichten Infektionsschutz
12. Ergänzungen auf der Grundlage des Rahmenhygieneplans der Landesschulbehörde, der ab dem 26.11.2020 verpflichtend gilt.
13. Verbindliche Regelungen für den Schulbetrieb

1. Anwendungsbereich

Die Grundschule Lunestedt verfügt nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen. **Dieser Hygieneplan ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.**

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen deshalb seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- **Infektionsgefahren analysieren**
- **Risiken bewerten**
- **Risikominimierung ermöglichen**
- **Überwachungsverfahren festlegen**
- **den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen**
- **Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen**

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

2. Regelmäßige Unterweisung

Alle Beschäftigten und die Schülerschaft der Grundschule wird regelmäßig, angepasst an Aktualisierungen, in die Bestimmungen für den Schulbetrieb eingewiesen. (Siehe Punkt 13) Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist seitens der Schulleitung ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

3. Hygienemanagement/Gesundheitliches Wohlergehen

Folgende Personen bilden das Hygieneteam der Schule:

- Schulleiterin, Ines Woyciniuk
- Hygienebeauftragte, Myriam Steffens

Die Schulleiterin übernimmt die Beauftragung und Kontrolle der Reinigungsarbeiten und stehen in engem Kontakt mit den Reinigungskräften. Grund- und Sonderreinigungen, die zusätzlich zum täglichen Leistungsverzeichnis ausgeführt werden, finden in der unterrichtsfreien Zeit statt.

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist der Beauftragte für Erste Hilfe darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

4. Allgemeine Hygiene

4.1. Raumlufthygiene im Klassenraum

Vor Schulbeginn, nach 20 Minuten (20/5/20) muss 5 Minuten mit komplett geöffnetem Fenster geöffnet werden. Nach jeder Schulstunde ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch intensive Querlüftung/Stoßlüftung (!) über vollständig geöffnete Fenster - sofern keine Absturzgefahr besteht - vorzunehmen. Dies ermöglicht den Austausch sowohl „verbrauchter“ Luft, als auch mit Krankheitskeimen angereicherter Luft. Um dies zu ermöglichen, ist darauf zu achten, dass die Fenster komplett geöffnet werden können und die Fensterbänke nicht als Ablagefläche genutzt werden.

4.2. Schulreinigung

Die Schulreinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden dem Service-Techniker Herrn Sasse mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).

4.3. Bodenreinigung

Auf die einleitenden Bemerkungen zur Schulreinigung wird verwiesen. Soweit im pädagogischen Konzept vorgesehen, sind die Fußböden von den Schülern zum Unterrichtsende grob zu reinigen.

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

4.4 Hygiene im Sanitärbereich

Die Handwaschbecken sind mit hygienisch einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen, sowie mit Spendevorrichtung für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschaftsstückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Die Überprüfung erfolgt durch das Reinigungspersonal und den Service-Techniker.

Trinkwasserhygiene

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht erfolgt.

Alle drei Wochen ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, etwa fünf Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen. Verantwortlich ist der Service-Techniker.

4.5 Handhygiene

An den Handwaschbecken befinden sich Anleitungen der BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung), die hygienisches Händewaschen in einfachen Schritten darstellen. Da hygienisches Verhalten nicht angeboren ist, dienen diese sowohl bei den Schülern als auch den Erwachsenen als Erinnerung und sollen zum selbstständigen, hygienebewussten Verhalten anleiten.

Es ist erforderlich die Hände zu waschen:

- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach der Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt

Eine 30sek. Händedesinfektion ist gefordert:

- nach dem Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen; auch wenn Handschuhe getragen werden, nach dem Ablegen der Handschuhe
- nach Kontakt mit sonstigem infektiösen Material
- nach intensivem (körperlichen) Kontakt mit Erkrankten

Einweghandschuhe, Sprühdessinfektionsmittel zur Flächendesinfektion und Händedesinfektionsmittel stehen in den Erste-Hilfe-Räumen (Sekretariat und Sporthalle) zur Verfügung.

5. Küchen- und Lebensmittelhygiene

Für die Reinigung des Fußbodens sind die Reinigungskräfte zuständig. Für alles andere, wie z.B. Arbeitsflächen, Herde, Schränke, Abwaschbereich und Tische sind die Lehrkräfte zuständig.

Geschirr und Arbeitsgeräte werden in der Spülmaschine gewaschen und per Hand abgetrocknet.

Abfälle werden sortiert gesammelt und täglich entsorgt (gelber Sack/ Papier/ Restmüll). Mülleimer und Deckel werden nach Bedarf gereinigt, dies jedoch mindestens einmal wöchentlich und vor längeren Schließzeiten (Ferien).

Geschirrtücher und Lappen werden täglich, bzw. bei Verschmutzung auch vorher, gewechselt. Benutzte Textilien sind luftig zum Trocknen aufzuhängen und anschließend zu sammeln. Sie werden bei 60°C gewaschen.

Für mitgebrachte Speisen gilt die Regel, dass diese durchgegart sein müssen (z.B. Muffins, Blechkuchen...) oder bei max. +7°C gekühlt gelagert werden müssen (z.B. Grillwürste).

Nicht erlaubt sind leicht verderbliche Speisen, die z.B. rohes Ei enthalten (wie Tiramisu), selbst hergestelltes Speiseeis oder mayonnaisehaltige Salate.

6. Wasser / Trinkwasserverordnung §15 Abs. 4

Das Leitungswasser, das im gesamten Haus deutscher Trinkwasserqualität entspricht, wird jährlich von einem Analytik-Labor auf Legionellen und seine Warmwassertemperatur untersucht. Die Unterlagen darüber befinden sich im Hygieneordner.

7. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

Grundsätzlich ist nach §8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§6) genannten Krankheiten zu melden.

Treten an der Schule jedoch die im §34 Abs. 1 bis 3 IfGS genannten Erkrankungen auf (oder besteht der Verdacht), meldet die Schule diese direkt an das Gesundheitsamt. Dies gilt auch für 2 oder mehr gleichartig, schwerwiegende Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachts
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufung)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Geschwister, Elternhaus)
- Ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

Maßnahmen der Schule:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung der Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

7.1 Information der Betreuten/ Sorgeberechtigten, Maßnahmeeinleitung

Hat ein Schüler oder Angestellter die Schule mit einer meldepflichtigen Infektionskrankheit besucht oder besteht die Gefahr der Infektion anderer aufgrund der vergangenen Inkubationszeit, informiert die Schule anonym über den Verdacht oder Vorfall je nach Schwere der Erkrankung und Ansteckungsgefahr in geeigneter Weise. Dies können Aushänge, Elternbriefe, Rundmails, Informationsveranstaltungen oder persönliche Gespräche sein. Wichtig sind Informationen über die Erkrankung und notwendige Schutzmaßnahmen.

7.2 Besuchsverbot und Wiedenzulassung

Im Infektionsschutzgesetz §34 ist verankert, bei welchen Infektionen ein Besuchsverbot der Einrichtung besteht.

Zur Wiedenzulassung wird nach dem Abklingen der Krankheit ein Attest des behandelnden Arztes benötigt, das besagt, dass die Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.

7.3 Schutzimpfungen

In Deutschland besteht ab dem 01. März 2020 eine Masern-Impfpflicht für Kinder und Personal von Kitas und Schulen. Wer schon vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Gemeinschaftseinrichtung besucht oder dort gearbeitet hat, muss den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 erbringen. Menschen, die vor 1970 geboren wurden oder denen gesundheitliche Schäden drohen, sind von der Impfpflicht ausgenommen. Das gilt auch für jene, die die Krankheit bereits hatten.

Zur besseren Information und Orientierung über Schutzimpfungen gibt es die Empfehlung der STIKO (ständige Impfkommission am Robert Koch Institut).

8. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuh zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

8. 1 Erste - Hilfe - Inventar

Geeignetes Erste- Hilfe Material enthalten:

- ein Großer Verbandkasten nach DIN 13169 "Verbandkasten E"
- ein Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 "Verbandkasten C"

Der Verbandkasten ist regelmäßig auf seine Vollständigkeit und Verfalldaten zu überprüfen und der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste- Hilfe Kästen sind durchzuführen. Die Krankenliege ist, wenn keine Papieraufgabe aufliegt, nach jeder Benutzung bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

8. 2 Notrufnummern

Polizei Tel.: 110

Feuerwehr Tel.: 112 Giftnotruf Tel.: 0551-19240

9. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen, ausführlich dargestellt im „Schulhygieneplan

Niedersachsen 2017-„Belehrung über die Liste der Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG“ – Belehrung für Schulpersonal.“

10. Sonderfragen

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen. Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumlufschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch den Schulträger bzw. das Gesundheitsamt eingeleitet werden.

Vor beabsichtigten Raumlufmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o. ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden.

11. Reinigungspläne

Anlage 1: Allgemeiner Reinigungsplan

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
glatter Fußboden, Klassenzimmer und Flur	Täglich/ 3x wöchentlich/nach Reinigungsplan des Schulträgers	Wischen mit Feucht- bzw. Nassverfahren	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Teppich-Fußboden, Klassenzimmer	Täglich/ 3x wöchentlich/nach Reinigungsplan des Schulträgers	staubsaugen	Sauger mit HEPA-Filter	Reinigungspersonal
Händewaschen	Nach Toilettenbenutzung, Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf	Auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Lehrkräfte und Schüler...
Händedesinfektion	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä. (Windeln)	3-5 ml auf der Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmittel	Lehrkräfte und Schüler
Lüftung der Klassenräume	immer in den Pausen	5 min Stoßlüften	Fenster öffnen	Lehrkräfte und Schüler
Abfälle in Klassenräumen auf Bänken und Tischen	täglich	Entsorgung in die Mülleimer	Abfallbeutel	Schüler, Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Möbelgriffe, Tische, Fensterbänke	bei Verschmutzung sofort sonst nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Toiletten	bei Verschmutzung sofort sonst täglich / nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Turnhalle	Täglich/ 3x wöchentlich/nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fenster	mindestens jedoch 1-2x jährlich	feucht wischen	Reinigungslösung	Fachfirma
Reinigungsgeräte, -tücher, -wischbezüge	1 x wöchentlich	Waschen/reinigen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Flächen aller Art	Bei Verschmutzung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit Einwegtuch, Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung der Tücher und Handschuhe in Müllsack	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der DGHM	Geschultes Reinigungspersonal, Hausmeister oder Lehrkräfte
Schränke, Regale		feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Heizung		feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Beleuchtung				

Anlage 2: Besondere Hygienemaßnahmen Corona

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige **Flächendesinfektion in Schulen** auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI **nicht empfohlen**. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine **Desinfektion im Einzelfall** als notwendig erachtet, so sollte diese **generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung** durchgeführt werden.

Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung).

Anlage 3: Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend **Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher** bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. **Abfallbehälter** für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen und unmittelbar **vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss durch eine Lehrkraft** oder eine andere geeignete Person eine **Eingangskontrolle** durchgeführt werden. Am **Eingang der Toiletten** muss durch gut sichtbaren **Aushang** darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur **einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs)** aufhalten dürfen.

Die Toiletten sind regelmäßig auf **Funktions- und Hygienemängel** zu prüfen.

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Händwaschen	Mehrmals täglich: z.B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem	Auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen, 20-30 Sekunden lang waschen	Waschlotion/Seife	alle

	Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.			
Händedesinfektion	Wenn kein Händewaschen möglich, nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä. (Windeln)	3-5 ml auf der Haut gut verreiben Schüler nur unter Aufsicht der Lehrkraft	Handdesinfektion	alle
Lüftung der Klassenräume	Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten	Stoßlüften Unter Aufsicht eines Erwachsenen	Fenster komplett öffnen	Schüler (unter Aufsicht in den oberen Stockwerken) , Lehrer..
Türklinken und alle sonstigen Griffbereiche.	täglich	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Treppen- und handläufe	täglich	Feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Lichtschalter	täglich	Feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Tische, Telefone, Kopierer	täglich	Feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal, Lehrer, Sekretärin
Müllbehälter	täglich	leeren		Schüler, Reinigungspersonal

Anlage 3: Dokumentationspflichten Infektionsschutz

Was	Wann	Dokumentiert am	Wer
Information der Eltern (Elternbrief) über ihre Mitwirkungspflichten, Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen, siehe Seite	Bei jeder Neuaufnahme von Schülern (z. B. Schuljahresbeginn)	Datum Unterschrift	Beauftragter der Schulleiterin
Meldung nach § 34 Abs. 6 IfSG, meldepflichtige Infektionskrankheit an das zuständige Gesundheitsamt; siehe Seite	Sofort bei Kenntnis einer Neu-Erkrankung		Schulleiterin
Information der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz, siehe Seite		Datum Unterschrift	Beauftragter des Schulleiters
Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung (Lehrkräfte, Bedienstete und Schülerinnen) zu Infektionsgefahren in Schulen	Sofort bei Kenntnisnahme der Schwangerschaft /Mutterschutzmeldung	Datum der Gefährdungsbeurteilung und Information	Schulleiterin
Verbandbuch	Bei Verletzungen im Schulalltag	Am Unfalltag	Verantwortliche Lehrkraft
Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials (Verbandkasten)	Regelmäßig nach Bedarf	Täglich/ wöchentlich/ monatlich	Verantwortlicher Ersthelfer (von der Schulleiterin benannt)
Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans	jährlich	Datum Unterschrift	Schulleiterin

12. Ergänzungen/Aktualisierungen

Eine Verpflichtung zum Wechsel in **Szenario B** (Schule im Wechselmodell) besteht in folgenden Fällen: a) Wenn am Standort der Schule die 7-Tage-Inzidenz 100 oder mehr beträgt, und eine andere die Schule betreffende Infektionsschutzmaßnahme für mind. eine Lerngruppe angeordnet wurde, für die Dauer von 14 Tagen ab Verhängung. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten, b) während der Pausen, soweit sich Personen unterschiedlicher Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird, c) während Räume gelüftet werden, d) beim Essen und Trinken innerhalb der Kohorten, e) bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit, f) während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen

Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird. ng der Infektionsschutzmaßnahme.

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig. Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht besteht, ist Kap. 6.4.1 zu beachten. Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten

Hinweise zur Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht finden sich in Kap. 22. 13.4 Reinigung von Besteck und Geschirr Stufe 1 (A) Stufe 2 (A) Stufe 3 (A) Stufe 4 (Szenario B) Eine Reinigung von Besteck und Geschirr im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur ist besonders effizient. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst warmes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden.

Abstandsregeln

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

Sitzordnungen der Klasse

Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst eine feste Sitzordnung einhalten, die dokumentiert ist. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Aufsichtsplan für Pausen / Pausenverteilung

Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

Jede Lehrkraft hat sicher zu stellen, dass ihre Kohorte geschlossen auf das zugewiesene Areal geht und dort bleibt. Pro Kohorte wird eine Aufsichtsperson eingestzt.

Aufsichtsplan Bus

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für die Schülerbeförderung oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden. Es besteht im Bus und an der Bushaltestelle Maskenpflicht.

Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Die „Rundverordnung 1-2020 der NLSchB -Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus (SARS-CoV-2)“ vom 06.03.2020 ist zu beachten.

Maskenpflicht

Da, wo im Schulgebäude zwischen den Kohorten kein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, besteht eine Maskenpflicht. Im Unterrichtsraum muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden. Falls der Abstand zwischen den Kindern 1,5 Meter beträgt, darf der Mund-Nasenschutz im Sitzen, beim Lüften und beim Frühstück abgenommen werden.

Getrennte Ein- und Ausgänge

Alle Kohorten haben ihren eigenen Aus- und Eingang.

Stoßlüftung

In allen Klassenräumen wird für eine angemessene Belüftung gesorgt. Ein Fenster kann jeweils für die Stoßlüftung komplett geöffnet werden. Dieses wird abgeschlossen und darf nur in Anwesenheit einer Lehrkraft geöffnet werden. Vor Schulbeginn und regelmäßig am Vormittag (20/5/20), sowie in den Pausen wird stoßgelüftet.

Verbindliche Regelungen für den Schulbetrieb

1. Im Szenario A halten wir außerhalb der festen Jahrgangsguppe mindestens 1,50 m Abstand zueinander.
Im B-Szenario muss der Mindestabstand im Unterricht und in der Notbetreuung mindestens 1,50 m betragen.
2. Wir halten uns an die allgemeinen Hygieneregeln:
 - a. Wir niesen und husten in die Armbeuge, wenden uns ab und benutzen Taschentücher. Diese werden sofort in den Mülleimer gebracht.
 - b. Wir waschen uns regelmäßig die Hände.
 - c. Wir halten die Hände vom Gesicht fern.
 - d. Wir lüften regelmäßig (20/5/20).
3. Wir halten Türen frei, beachten den Rechtsverkehr, bleiben nicht unnötig stehen und vermeiden unnötige Wege in der Schule.
4. Wir nutzen nur unser eigenes Material und tauschen keine Gegenstände untereinander aus.
5. Wir vermeiden Kontakte zu Personen außerhalb unserer festen Jahrgangsguppe.
6. In der Pause können Masken getragen werden, dies ist aber nicht verpflichtend. Die Pausen finden nach Kohorten getrennt statt.
7. Im Szenario A und B tragen wir im Unterricht, wenn wir im Gebäude unterwegs sind, im Schulbus, sowie an der Haltestelle eine Mund-Nasenbedeckung (MNB).

Falls zwischen den Tischen im Unterrichtsraum der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann, darf die Mund-Nasenbedeckung beim Sitzen abgenommen werden, ebenso beim Frühstück, während des Lüftens und an der frischen Luft in der Pause.

Zur Gewährleistung von Tragepausen sowie zu Unterrichtszwecken im Rahmen des Sprachunterrichts darf die MNB kurzzeitig abgenommen werden.

Erstellt auf der Grundlage des Rahmenhygienepans der Landesschulbehörde.

Lunestedt, den 19.01.2021

Ines Woyciniuk